

TOP 5 öffentlich

Anwesend: 25

66. Änderung des Flächennutzungsplanes in Kevenhüll zur Darstellung des Bebauungsplan Nr.

93.1 "Beim Schützenhaus" 1. Änderung in Kevenhüll;

- Abwägung der Stellungnahmen

- Feststellungsbeschluss

Inhalt:

Auf den Grundstücken Fl. Nrn. 285 und 284/1 der Gemarkung Kevenhüll ist die Errichtung eines Elektrofachbetriebes samt Betriebsleiterwohnhaus geplant. Da die Flurstücke im baurechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB liegen bzw. im Norden eine Teilfläche im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 93 „Beim Schützenhaus“ als Parkplatzfläche ausgewiesen ist, besteht für die geplante Bebauung keine genehmigungsfähige Grundlage.

Zur städtebaulichen Ordnung sowie zu Ermöglichung des Vorhabens ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 93 „Beim Schützenhaus“ erforderlich (1. Änderung). Da die Bebauungsplanänderung nicht vollständig aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Beilngries entwickelbar ist, wird dieser im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert (66. FNP-Änderung).

Das wesentliche Ziel der Planung besteht darin eine genehmigungsfähige Grundlage für die Errichtung eines Elektrofachbetriebes samt Betriebsleiterwohnhaus zu schaffen.

Zudem soll der Geltungsbereich auf eine Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 282/1 ausgeweitet werden, da sich Teilbereiche des „Dorfstadels“ außerhalb des Geltungsbereiches befinden und daher eine Erweiterung nicht genehmigungsfähig wäre.

Durch geeignete gestalterische und grünordnerische Festsetzungen wird gewährleistet, dass sich die neuen baulichen Anlagen in das Orts- und Landschaftsbild einfügen.

Der Stadtrat der Stadt Beilngries hat in der Sitzung vom 04.09.2025 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 93.1 „Beim Schützenhaus“ in Kevenhüll beschlossen. Die Anpassung des Flächennutzungsplans wird im Rahmen des Parallelverfahrens gem. § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt (66. Änderung).

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.01.2026 bis einschließlich 27.02.2026. Die förmliche Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 27.03.2026 bis einschließlich 28.04.2026.

Private Einwendungen wurden im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorgebracht.

Von nachfolgenden Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden wurden keine Stellungnahmen vorgebracht:

- Regierung von Oberbayern, Luftamt Südbayern
- Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt
- Landratsamt Eichstätt, Sg. 41 Technischer Hochbau
- Landratsamt Eichstätt, Sg. 52 Straßenverkehrsbehörde
- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Amt für ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat BQ- Bauleitplanung
- Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
- Finanzamt Eichstätt
- Staatliches Bauamt Ingolstadt
- Bayerischer Bauernverband, Geschäftsstelle Region 10
- Bund Naturschutz, Kreisgruppe Eichstätt
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e. V., Kreisgruppe Eichstätt
- Kreisheimatpfleger Landkreis Eichstätt

- Katholisches Pfarramt Beilngries
- Evangelisches Pfarramt Beilngries
- Stadt Beilngries, Kämmerei
- Stadt Beilngries, Bauamt/ Wasserver- und Abwasserentsorgung
- Stadt Berching
- Stadt Dietfurt
- Stadt Greding
- Markt Kipfenberg
- Markt Kinding
- Markt Altmannstein
- Deutsche Post AG, Deutsche Post Bauen GmbH
- CSG GmbH, Abteilung PM
- Deutsche Telekom AG, Netzproduktion GmbH PTI 12
- Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
- Deutsche Glasfaser Holding GmbH
- 1&1 Drillisch AG

Über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Träger öffentlicher Belange ist abzuwägen.

1	Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde Schreiben vom 30.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab bereits mit 20.02.2026 eine Stellungnahme zu o. g. Bauleitplanungen ab. Darin sind wir zu dem Ergebnis gekommen, dass die Planungen den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegenstehen. In den neu eingegangenen Unterlagen vom 12.03.2026 haben sich keine raumordnerisch relevanten Änderungen ergeben, sodass kein Anlass für eine veränderte Bewertung besteht. Ergebnis: Die vorliegenden Planungen stehen den Erfordernissen der Raumordnung weiterhin nicht entgegen. Hinweis: Zur Pflege der Planzentrale und des Rauminformationssystems bitten wir Sie, uns nach Inkrafttreten von Bauleitplänen bzw. städtebaulichen Satzungen eine Endausfertigung mit ausgefüllten Verfahrensvermerken und der Angabe des Rechtskraftdatums über das Funktionspostfach (flaechenerfassung@reg-ob.bayern.de) zukommen zu lassen (vgl. Art. 30, 31 BayLplG).		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
2	Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern Schreiben vom 23.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus Sicht des Bergamtes Südbayern bestehen keine Einwendungen gegen das im Betreff genannte Vorhaben. Bergrechtliche Belange sind nicht berührt.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

3	Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz Schreiben vom 16.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Die naturschutzfachlichen Anmerkungen aus dem ersten Verfahrensschritt zur 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 93.1 „Beim Schützenhaus“ im Parallelverfahren mit der 66. Änderung des FNP der Stadt Beilngries wurden mitaufgenommen. Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen daher keine grundsätzlichen Bedenken und keine weiteren Anmerkungen.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

4	Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord Schreiben vom 28.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Mit E-Mail vom 27.03.2026 [Schreiben vom 26.03.2026, beim Landratsamt Eichstätt eingegangen am 30.03.2026] haben Sie uns im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB im Verfahren beteiligt. Grundlage der Beteiligung sind die unter URL: http://www.beilngries.de/amtlichebekanntmachungen zur Einsichtnahme bereitgestellten Unterlagen: Zu dem Flächennutzungsplanentwurf wird aus bauplanungsrechtlicher Sicht wie folgt Stellung genommen: Durch die Flächennutzungsplanänderung sollen die Grundstücke Fl. Nrn. 284/1, 285 und die restlichen Teilflächen der Fl. Nrn. 282 und 283 der Gemarkung Kevenhüll als Mischgebiet dargestellt werden. Zudem soll die bisher als MI dargestellte Fläche Fl. Nr. 281/6 der Gemarkung Kevenhüll als Grünfläche dargestellt werden. Aus bauplanungsrechtlicher Sicht besteht Einverständnis mit der vorgelegten Planung.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

5	Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Immissionsschutz Schreiben vom 17.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

6	Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung Schreiben vom 30.03.2026/05.05.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Von Seiten der Tiefbauverwaltung des Landkreises Eichstätt bestehen gegen die im Betreff näher benannte 1. Änderung des Bebauungsplan Nr. 93.1 und der 66. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Beilngries keine Einwände, da die Kreisstraße El 27 nur indirekt betroffen ist. Auf die von der Kreisstraße El 27 ausgehenden Emissionen wie z.B. Lärm, Abgase, Salz etc. wird		Kenntnisnahme In der Begründung zum Bebauungsplans ist bereits ein Hinweis bezüglich von der Kreisstraße ausgehenden Immissionen sowie zu Schutzeinrichtungen enthalten.

hingewiesen; evtl. erforderliche Schutzeinrichtungen sind außerhalb des Straßengrundstückes einzuplanen und von und auf Kosten der Gemeinde bei Bedarf zu errichten.	
--	--

7	Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht Schreiben vom 20.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

8	Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle Region 10 Schreiben vom 31.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Keine Einwendungen		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

9	IHK für München und Oberbayern Schreiben vom 30.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Aus Sicht der gewerblichen Wirtschaft wird die Darstellung bzw. die Festsetzung eines Mischgebiets gem. § 1 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO bzw. § 6 BauNVO sowie eines Gewerbegebiets gem. § 1 Abs. 2 Nr. 10 BauNVO bzw. § 9 BauNVO am geplanten Standort weiterhin befürwortet. Wir begrüßen nach wie vor, dass damit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Elektrofachbetriebs geschaffen werden. Die Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern hat daher auch im Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB keine Anregungen oder Bedenken gegen die 66. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 93.1 „Beim Schützenhaus“ in Kevenhüll. Wir möchten um Verständnis bitten, dass es uns bei umfassenderen Planverfahren ohne entsprechende farbliche Markierungen nahezu unmöglich ist, die jeweiligen Änderungen gegenüber dem Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB nachzuvollziehen. Wir bitten daher darum, künftig geänderte Textpassagen in den Planunterlagen farbig kenntlich zu machen. Vielen Dank für Ihre Unterstützung!		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise zu zukünftigen Beteiligungsverfahren werden zur Kenntnis genommen.

10	Bayer. Landesamt für Umwelt Augsburg Schreiben vom 30.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Mit E-Mail vom 27.03.2026 geben Sie dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen des o. g. Vorhabens. Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. In den Planunterlagen sind bereits entsprechende Hinweise bezüglich Geogefahren enthalten. Die angesprochenen Fachstellen wurden im Verfahren beteiligt.

Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Geofahren). Von den o. g. Belangen werden die Geofahren berührt. Dazu geben wir folgende Stellungnahme ab: Der Untergrund besteht im Planungsgebiet aus verkarsteten Karbonatgesteinen, die von Deckschichten unterschiedlicher Mächtigkeit überlagert werden. Tatsächlich liegt im Süden des Bereichs eine Doline (Georisk-Objekt 6935GR016303). Es besteht ein Restrisiko für die Entstehung weiterer Dolinen und Erdfälle. Die Eintretenswahrscheinlichkeit hierfür ist allgemein gering, sie ist grundsätzlich kein Hinderungsgrund für die geplante Nutzung. Sollten jedoch Geländeabsenkungen bemerkt oder bei den Bauarbeiten Auflockerungen oder Hohlräume angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten. Ausführlichere Informationen zur Gefahrenhinweiskarte finden Sie unter: www.umweltatlas.bayern.de > Standortauskunft > Geofahren Bei weiteren Fragen zu Geofahren wenden Sie sich bitte an [REDACTED], Referat 102 „Landesaufnahme Geologie, Geofahren“. Zu den örtlich und regional zu vertretenden Belangen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des technischen Umweltschutzes verweisen wir auf die Stellungnahmen des zuständigen Landratsamtes (Untere Naturschutzbehörde und Untere Immissionsschutzbehörde). Die Belange der Wasserwirtschaft und des vorsorgenden Bodenschutzes werden vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt wahrgenommen. Diese Stellen beraten wir bei besonderem fachspezifischem Klärungsbedarf im Einzelfall.	
--	--

11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Schreiben vom 27.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Zu o.g. Bebauungsplan erhalte ich die abgegebene Stellungnahme der Bundeswehr (Unser Zeichen: VI-0087-26-BBP) aufrecht. Es bestehen weiterhin keine Bedenken. Ein Versand in Papierform erfolgt nicht. Sollten Sie dennoch eine Ausfertigung in Papierform benötigen, bitte ich um kurze Information. Gerne können Sie Ihre Unterlagen auch per Mail		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht. Für die Stellungnahme vom 29.01.2026 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 12.03.2026 verwiesen. Die Hinweise zur Beteiligung werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Beteiligung im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist nicht vorgesehen.

oder in anderer digitaler Form (CD / Internetlink) senden. Allgemeiner Hinweis: Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail/Interlink) bereitzustellen und an den Organisationsbriefkasten BAIUDBwToeB@bundeswehr.org zu senden. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.	
Behandlung der Stellungnahme vom 29.01.2026 in der Sitzung vom 12.03.2026	
Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

12	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schreiben vom 09.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Zu der o.g. Einbeziehungssatzung nehmen wir wie folgt Stellung: Aus land- und forstwirtschaftlicher Sicht bestehen weiterhin keine Einwände.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Klarstellung: Bei der vorliegenden Bauleitplanung handelt es sich nicht um eine Einbeziehungssatzung.

13	HWK für München Oberbayern Schreiben vom 24.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Äußerung zu o.a. Bebauungsplanaufstellungsverfahren mit Flächennutzungsplanänderung der Stadt Beilngries und nimmt die Ergebnisse der Sitzung des Stadtrats vom 12. März 2026 zur Kenntnis. Darüber hinaus sei grundsätzlich auf die vorausgegangene Stellungnahme von Februar dieses Jahres verwiesen, die als weiterhin gültig zu betrachten ist; das Vorhaben der Stadt Beilngries ist noch einmal ausdrücklich zu begrüßen. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die erneute Gelegenheit zur Äußerung im Beteiligungsverfahren der Stadt Beilngries.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht. Für die Stellungnahme vom 27.02.2026 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 12.03.2026 verwiesen.
Behandlung der Stellungnahme vom 27.02.2026 in der Sitzung vom 12.03.2026		
Um die planerische Grundlage für die Errichtung eines Elektrofachbetriebes mit zugeordnetem Betriebsleiterwohnhaus im Bereich der Fl. Nrn. 285 und 284/1 der Gemarkung Kevenhüll zu schaffen sowie auch den		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

bestehenden Dorfstadel auf einer Teilfläche des Grundstückes Fl. Nr. 282/1 in den Geltungsbereich zu integrieren, ändert die Stadt Beilngries den o.g. seit 2020 rechtskräftigen Bebauungsplan am nordwestlichen Ortsrand von Kevenhüll. Bisher zum Teil Außenbereich nach § 35 BauGB und als landwirtschaftliche Fläche, Grünfläche oder Dorfgebiet ausgewiesen, sollen Teilflächen der Grundstücke Fl. Nrn. 282, 282/1, 283, 284/1 und 285 Gem. Kevenhüll im Rahmen der beabsichtigten Erweiterung zu diesem Zweck wie die Flächen westlich als Mischgebiet gem. § 6 BauNVO neu festgesetzt werden. Im Parallelverfahren wird auch der Flächennutzungsplan geändert. Die Handwerkskammer für München und Oberbayern befürwortet und begrüßt ausdrücklich die planerischen Bemühungen der Stadt, einem Unternehmen des Handwerks mit der o.a. Planung die Möglichkeit zur Ansiedlung zu gewähren. Um die insbesondere im ländlichen Raum überwiegend vertretenen kleinen und mittelständischen Handwerksbetriebe in ihrem Wirken zu unterstützen ist die Schaffung und Erhaltung bedarfsgerecht nutzbarer Flächen in Gewerbegebieten, Misch- und Dorfgebieten wesentlich. Gleichzeitig trägt die Planung zum Erhalt der Dörfer in Struktur, Funktion und Gestalt durch Stärkung der mischbaulichen Nutzung bei, was sehr positiv hervorzuheben ist.	
--	--

14	Immobilien Freistaat Bayern Schreiben vom 21.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Wir bedanken uns für die Beteiligung des – im Betreff genannten – Vorhabens. Nach Prüfung unserer Belange weisen Sie darauf hin, dass die Vorhabenfläche über den Bergwerksfeldern „München 5“ und „München 25“ liegt. Die Felder wurden auf Eisenerz verliehen und sind inzwischen erloschen. Wir haben keine Anhaltspunkte, dass Bergbau im Plangebiet stattgefunden hat. Auszuschließen ist dies aber nicht. Falls hierzu Beobachtungen oder Informationen bekannt werden, bitten wir, uns darüber zu informieren. Darüber hinaus sind keine Grundstücke, Rechte oder Interessen des von unserem Büro verwalteten Einzelplanes 13 berührt. Möglicherweise betroffene Dienststellen werden selbst gehört.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Entsprechende Hinweise bezüglich Bergbau im Plangebiet wurden bereits in die Begründung mitaufgenommen. Gemäß den Stellungnahmen des Bergamtes Südbayern sind bergrechtliche Belange von der Planung nicht berührt. Bei Bedarf wird die Immobilien Freistaat Bayern entsprechend informiert.

15	Gemeinde Denkendorf Schreiben vom 02.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Seitens der Gemeinde Denkendorf besteht gegen die o.g. bauleitplanerischen Maßnahmen kein Einwand. Die Belange bzw. beabsichtigte Planungen und		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.

Maßnahmen der Gemeinde Denkendorf werden von den Verfahren nicht berührt.	
---	--

16	Bayernwerk Netz GmbH Schreiben vom 21.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Unsere Stellungnahmen vom 30.01.2026 behält weiterhin ihre Gültigkeit. Anlage: Bestandsplan		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Es werden keine zusätzlichen Belange vorgebracht. Für die Stellungnahme vom 30.01.2026 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 12.03.2026 verwiesen.
Behandlung der Stellungnahme vom 30.01.2026 in der Sitzung vom 12.03.2026		
Zu oben genanntem Parallelverfahren nehmen wir wie folgt Stellung: In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden sich von uns betriebene Versorgungseinrichtungen. Gegen das o. g. Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Beiliegend erhalten Sie einen Lageplan, indem die Anlagen dargestellt sind. Der Schutzzonenbereich für Kabel beträgt bei Aufgrabungen je 0,5 m rechts und links zur Trassenachse. Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit uns geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Hinsichtlich der in den angegebenen Schutzzonenbereichen bzw. Schutzstreifen bestehenden Bau- und Bepflanzungsbeschränkung machen wir darauf aufmerksam, dass Pläne für Bau- und Bepflanzungsvorhaben jeder Art uns rechtzeitig zur Stellungnahme vorzulegen sind. Dies gilt insbesondere für Straßen- und Wegebaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsleitungen, Kiesabbau, Aufschüttungen, Freizeit- und Sportanlagen, Bade- und Fischgewässer und Aufforstungen. Zur elektrischen Versorgung des geplanten Gebietes sind Niederspannungskabel erforderlich. Eine Kabelverlegung ist in der Regel nur in Gehwegen, Versorgungstreifen, Begleitstreifen oder Grünstreifen ohne Baumbestand möglich. Ausführung von Leitungsbauarbeiten sowie Ausstecken von Grenzen und Höhen:		Den Anregungen wird zum Teil gefolgt Derzeit gibt es keine Kenntnisse darüber, dass durch die vorliegenden Planung der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der von Bayernwerk betriebenen Anlagen beeinträchtigt wird. In der Begründung wird jedoch folgender Hinweis mitaufgenommen: Durch die Planung soll der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der von Bayernwerk betriebenen Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Weitere entsprechende Hinweise zu den Schutzzonen, Ausführungen der Leitungsbaumaßnahmen und Hausanschlüsse werden in den Planunterlagen zudem mit aufgenommen. Die Errichtung einer Transformatorenstation innerhalb des Baugebietes ist bei Bedarf grundsätzlich möglich aber nicht konkret vorgesehen. Die Bayernwerk Netz GmbH wird auch im weiteren Verfahrensverlauf beteiligt.

- Vor Beginn der Verlegung von Versorgungsleitungen sind die Verlegezonen mit endgültigen Höhenangaben der Erschließungsstraßen bzw. Gehwegen und den erforderlichen Grundstücksgrenzen vor Ort bei Bedarf durch den Erschließungsträger (Gemeinde) abzustecken.
- Für die Ausführung der Leitungsbauarbeiten ist uns ein angemessenes Zeitfenster zur Verfügung zu stellen, in dem die Arbeiten ohne Behinderungen und Beeinträchtigungen durchgeführt werden können.

Für Kabelhausanschlüsse dürfen nur marktübliche und zugelassene Einführungssysteme, welche bis mind. 1 bar gas- und wasserdicht sind, verwendet werden. Ein Prüfungsnachweis der Einführung ist nach Aufforderung vorzulegen. Wir bitten Sie, den Hinweis an die Bauherren in der Begründung aufzunehmen. Die Standarderschließung für Hausanschlüsse deckt max. 30 kW ab. Werden aufgrund der Bebaubarkeit oder eines erhöhten elektrischen Bedarfs höhere Anschlussleistungen gewünscht, ist eine gesonderte Anmeldung des Stromanschlusses bis zur Durchführung der Erschließung erforderlich.

Je nach Leistungsbedarf könnte die Errichtung einer neuen Transformatorenstation im Planungsbereich sowie das Verlegen zusätzlicher Kabel erforderlich werden. Für die Transformatorenstation benötigen wir, je nach Stationstyp ein Grundstück mit einer Größe zwischen 21 qm und 44 qm, das durch eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zu unseren Gunsten zu sichern ist. Bereits bei Baubeginn der ersten Gebäude muss verbindlich gewährleistet sein, dass wir über die Stationsgrundstücke verfügen können. Zu dem Zeitpunkt müssen befestigte Verkehrsflächen vorhanden sein, die von LKW mit Tieflader befahren werden können.

Auskünfte zur Lage der von uns betriebenen Versorgungsanlagen können Sie online über unser Planauskunftsportal einholen. Das Portal erreichen Sie unter: www.bayernwerk-netz.de/de/energie-service/kundenservice/planauskunftsportal.html

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns bei weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Anlage: Bestandsplan

17	N-ERGIE Schreiben vom 27.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Von der oben genannten Anfrage haben wir Kenntnis genommen. Die Stellungnahme vom 27.01.2026, AZ: AWB02202602750 + AWB02202602751, behält weiterhin Gültigkeit. Eine Kopie dieser Stellungnahme fügen wir als Anlage bei. Wir bitten Sie die oben genannten Punkte in den Erläuterungsbericht mit aufzunehmen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden. Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite www.n-ergie-netz.de.		Der Hinweis wird berücksichtigt In der Begründung wird noch der Hinweis redaktionell ergänzt, dass die N-ERGIE bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden soll. Weitere in die Begründung aufzunehmende Inhalte sind aus der Stellungnahme nicht ersichtlich. Für die Stellungnahme vom 27.01.2026 wird auf die Behandlung in der Sitzung vom 12.03.2026 verwiesen.
Behandlung der Stellungnahme vom 27.01.2026 in der Sitzung vom 12.03.2026		
Von der oben genannten Anfrage haben wir Kenntnis genommen. Der angezeigte Maßnahmenbereich befindet sich außerhalb unseres Versorgungsgebietes. Im Geltungsbereich sind keine Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH sowie keine von uns betreuten Anlagen vorhanden oder geplant. Es bestehen somit keine Einwände bzw. Anregungen unseres Unternehmens. Für die Anfrage bedanken wir uns.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
18	bayernets GmbH Schreiben vom 31.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Im Geltungsbereich Ihres o. g. Verfahrens – wie in den von Ihnen übersandten Planunterlagen dargestellt – liegen keine Anlagen der bayernets GmbH. Aktuelle Planungen der bayernets GmbH werden hier ebenfalls nicht berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Verfahren. Sollten Sie noch Fragen haben, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich.
19	PLEdoc GmbH Schreiben vom 29.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden: • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft		Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs wird mit der PLEdoc GmbH entsprechend abgestimmt.

- mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • Zeelink GmbH & Co. KG, Essen Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich und die von Ihnen benannte Maßnahmenart. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs sowie eine Festsetzung weiterer Maßnahmen, die außerhalb des bereits angezeigten räumlichen Geltungsbereichs liegen, bedürfen immer einer erneuten Abstimmung mit uns. Anlage(n) Übersichtskarte	
---	--

20	Vodafone Schreiben vom 28.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 27.03.2026. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist in dem angefragten Planbereich derzeit nicht geplant. Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen. Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH /Vodafone GmbH und Vodafone West GmbH angefordert werden.	Kenntnisnahme Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise sind im Rahmen der Erschließungsplanung zu berücksichtigen.

21	Inexio Beteiligungs-GmbH Schreiben vom 27.03.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Im angefragten Bereich befinden sich derzeit Leitungen unseres Unternehmens. Bitte laden Sie die Daten über folgenden Link	Kenntnisnahme In der Begründung wurde bereits der Hinweis mitaufgenommen, dass sich innerhalb des

herunter: Für weitere Auskünfte zum angefragten Bereich, zu den übersandten Unterlagen oder zu anderen Liegenschaften steht Ihnen unser Online Portal "https://planauskunft.inexio.net" zur Verfügung. Bitte beachten Sie auch unsere weiterführenden Informationen im anhängenden Merkblatt. Anlagen: Bohrprotokoll, Overview, Merkblatt, Nutzungsbedingungen, Planauskunft	Plangebietes Leitungen der Inexio befinden. Zudem wurden die Hinweise aus dem Merkblatt in die Begründung mitaufgenommen. Eine Änderung der Planung ist nicht veranlasst.
---	--

22	WZV Jachenhausener Gruppe Schreiben vom 13.04.2026	Stellungnahme der Verwaltung / Planer
	Die Wasserversorgung ist nicht bei allen Flurstücken gesichert, es kann nötig werden neue Versorgungsleitungen zu verlegen, hier ist im Vorfeld der Kostenträger zu klären.	Der Hinweis wird berücksichtigt In der Begründung wird ein entsprechender Hinweis bezüglich der Wasserversorgung redaktionell ergänzt.

Beschluss:

Beschlüsse zu den Stellungnahmen aus der förmlichen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB:

1.)

Zu Nr. 17 N-ERGIE

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt redaktionell angepasst:

- In der Begründung wird der Hinweis redaktionell ergänzt, dass die N-ERGIE bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden soll.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

2.)

Zu Nr. 22 WZV Jachenhausener Gruppe

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen und berücksichtigt. Die Planunterlagen werden wie nachfolgend aufgeführt redaktionell angepasst:

- In der Begründung wird ein Hinweis bezüglich der Wasserversorgung redaktionell ergänzt.

Eine Änderung der Planunterlagen darüber hinaus wird nicht veranlasst.

3.)

Zu Nr. 1 Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde

Zu Nr. 2 Regierung von Oberbayern, Bergamt Südbayern

Zu Nr. 3 Landratsamt Eichstätt, Sg. 45 Naturschutz

Zu Nr. 4 Landratsamt Eichstätt, Sg. 42 Bauverwaltung Bezirk Nord

Zu Nr. 5 Landratsamt Eichstätt, Sg. 44 Immissionsschutz

Zu Nr. 6 Landratsamt Eichstätt, Sg. 16 Tiefbauverwaltung

Zu Nr. 7 Landratsamt Eichstätt, Sg. 46 Wasserrecht

Zu Nr. 8 Planungsverband Region Ingolstadt, Geschäftsstelle Region 10

Zu Nr. 9 IHK für München und Oberbayern

Zu Nr. 10 Bayer. Landesamt für Umwelt Augsburg

Zu Nr. 11 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

Zu Nr. 12 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Zu Nr. 13 HWK München Oberbayern

Zu Nr. 14 Immobilien Freistaat Bayern

Zu Nr. 15 Gemeinde Denkendorf

Zu Nr. 16 Bayernwerk Netz GmbH

Zu Nr. 18 bayernets GmbH
Zu Nr. 19 PLEdoc GmbH
Zu Nr. 20 Vodafone
Zu Nr. 21 Inexio Beteiligungs-GmbH

Die Anregungen werden entsprechend der Stellungnahme der Verwaltung/Planer zur Kenntnis genommen.
Eine Änderung der Planunterlagen erfolgt nicht.

4.)

Der Stadtrat stellt die 66. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand 12.03.2026 und die Begründung in der Fassung vom selben Tag mit den heute beschlossenen redaktionellen Anpassungen fest. Die 66. Änderung des Flächennutzungsplanes erhält die Fassung 11.06.2026.

5.)

Der Stadtrat beauftragt die Verwaltung und das Planungsbüro TB|MARKERT die 66. Änderung des Flächennutzungsplans in der Fassung vom 11.06.2026 zur Genehmigung einzureichen und die Genehmigung anschließend bekannt zu machen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	25	Dafür:	25	
		Dagegen:	0	(einstimmig)
